

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 441 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Juli 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. Heilig-Hofbauer BA weist eingangs darauf hin, dass sich der Landtag im Jahr 2017 bei der Beschlussfassung über das Wettunternehmergesetz sehr intensiv mit dem Thema Glücksspiel und Wetten befasst habe. Die Intention dieses Gesetzes sei es gewesen, illegales Glücksspiel, welches unter dem Deckmantel von Sportwettunternehmen betrieben werde, zurückzudrängen. Dies sei seiner Ansicht nach bisher sehr gut gelungen. Auch die strengeren Jugendschutzvorschriften bewährten sich in der Praxis. Probleme gebe es nach wie vor in Bezug auf Spielsucht. Hier sei der Bund aufgerufen tätig zu werden, da die Regelung des Glücksspielwesens in seinen Kompetenzbereich falle. Nichtsdestotrotz müsse der Landtag im Wettunternehmergesetz einige Änderungen vornehmen, da die Europäische Kommission zur Ansicht gelangt sei, dass Österreich die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäsche-Richtlinie) nicht vollständig umgesetzt habe. Einige Kritikpunkte der Kommission beträfen auch das Bundesland Salzburg, weshalb mit der gegenständlichen Regierungsvorlage eine erhebliche Umgestaltung und Ergänzung des Wettunternehmergesetzes erfolgen solle, um einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen. Schließlich teilt Abg. Heilig-Hofbauer BA mit, dass das Bundesministerium für Finanzen noch nach Ende der Begutachtungsfrist eine Stellungnahme abgegeben habe, deren Einarbeitung in den Gesetzestext jedoch im Hinblick auf die Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sei. Er bringt daher einen Abänderungsantrag zu den Ziffern 2., 8., 13., 19. und 22. der Regierungsvorlage ein.

Abg. Thöny MBA kündigt für die SPÖ die Zustimmung zur Regierungsvorlage an. Sie merkt jedoch an, dass nach Ansicht der SPÖ viel strengere Regelungen zum Schutz und zum Wohl von Kindern und Jugendlichen und zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung notwendig wären. Hier sei zum Beispiel an die Verankerung von Mindestabständen zwischen Wettbüros und Schulen und zwischen Wettbüros untereinander sowie an ein Verklebungsverbot der Fensterfronten zu denken. Spiel- und Wettsucht führe bei den Betroffenen zu großen sozialen und finanziellen Problemen. Die Zerrüttung von Familien sei häufig die Folge. Abschließend ersucht Abg. Thöny MBA die anwesenden Experten noch um Beantwortung verschiedener Fragen rund um den Themenkreis Wett- und Spielsucht sowie zur Vollziehung des Wettunternehmergesetzes.

Abg. Dr. Schöppl ist der Meinung, dass man dieser Novelle nur zustimmen könne, allerdings sei die Kurzfristigkeit der Zuleitung zur Beschlussfassung zu kritisieren. Er ruft in Erinnerung, dass er dem Wett- und Spielwesen immer kritisch gegenübergestanden habe und dessen Liberalisierung seit jeher abgelehnt habe. Wie seine Vorrednerin sei er der Ansicht, dass es eine massive Verschärfung der Regelungen in diesem Bereich brauche, da Wett- und Spielsucht erhebliche gesellschaftliche Probleme mit sich brächten. Zudem hätten die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass es im Umfeld solcher Unternehmen auch immer wieder zu Kriminalitätsproblemen komme.

Abg. Mag. Scharfetter weist darauf hin, dass die Regierungsvorlage alleine der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie diene. Es solle sichergestellt werden, dass keine Strafzahlungen für das Land Salzburg fällig würden. Das Wettunternehmergesetz beinhalte seiner Meinung nach viele gute Regelungen und habe im Vergleich zum Vorgängergesetz keine Liberalisierung bewirkt. Ganz im Gegenteil sei die Intention bei der Beschlussfassung des Wettunternehmergesetzes eine Verschärfung der Regelungen und die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten für die Vollziehung gewesen. Abschließend ruft Abg. Mag. Scharfetter in Erinnerung, dass sich das Wett- und Glücksspielwesen inhaltlich wesentlich unterscheiden und man diese nicht vermischen dürfe. Das Land sei nur für die Regelungen betreffend Wettunternehmen zuständig.

Klubvorsitzender Abg. Steidl kritisiert, dass die Regierungsvorlage noch am Tag des Einlaufes beschlossen werden müsse. Hinzu komme, dass es sogar noch einen umfassenden Abänderungsantrag gebe. Auch wenn dieser ursächlich auf den Bund zurückgehe, sei er der Ansicht, dass sich der Landtag das nicht gefallen lassen dürfe. Er frage sich, warum es immer öfter vorkomme, dass die Landesregierung Gesetzesvorlagen so kurzfristig zur Beschlussfassung zuleite. Der Landtag dürfe sich wohl erwarten, dass den Abgeordneten genug Zeit eingeräumt werde, um sich gerade in so komplexen Materien ausreichend informieren und einarbeiten zu können.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) geht zunächst auf das Zustandekommen des Abänderungsantrages ein. Vertragsverletzungsverfahren fielen in den Bereich Außenvertretung der Republik. Dies sei eine Bundeskompetenz. Daher gebe auch der Bund vor, wie die Republik sich gegenüber der Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren stelle. Das Finanzministerium habe aber seine Stellungnahme - wahrscheinlich auch im Zusammenhang mit der Regierungskrise und der Bildung der Expertenregierung - erst lange nach Ablauf der Begutachtungsfrist abgegeben. Diese Stellungnahme habe eingearbeitet werden müssen, da das Ministerium diese Regelungen für unbedingt erforderlich halte, um die Klagshebung beim EuGH im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens verhindern zu können. Da die Stellungnahme den Verfassungsdienst erst erreicht habe, als die Regierungsvorlage schon in Umlauf gewesen sei, habe es keine andere Möglichkeit mehr gegeben, als die Änderungen mittels Abänderungsantrag in den Gesetzestext aufzunehmen, um eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. Es müsse absolute Priorität haben, Schaden von der Re-

publik und vom Land Salzburg abzuhalten. Dies sei nur gewährleistet, wenn alles unternommen werde, um den Vorhalten der Kommission Rechnung zu tragen, damit diese das Verfahren einstelle. Zur Regierungsvorlage selbst hält Dr. Sieberer fest, dass der gesamte Ablauf und die Kurzfristigkeit natürlich auch für den Verfassungsdienst nicht erfreulich seien. Es sei erst seit etwa April/Mai dieses Jahres klar gewesen, dass das Land überhaupt betroffen sei. Seit diesem Zeitpunkt habe man mit Hochdruck am Begutachtungsentwurf gearbeitet. Dadurch sei es auch möglich gewesen, eine vierwöchige Begutachtungsfrist, die am 7. Juni geendet habe, sehr wohl einzuhalten. Im Rahmen der Begutachtung werde den Landtagsklubs jeder Entwurf im Wege der Landtagsdirektion zugeleitet. Der Text sei somit im Wesentlichen schon seit einigen Wochen zur Verfügung gestanden, da es zwischen Begutachtungsentwurf und Regierungsvorlage nur mehr wenige Änderungen gegeben habe. Die Frist über die Entscheidung zur Klagshebung durch die Kommission laufe am 8. August ab. Deswegen sei es unumgänglich gewesen, die Beschlussfassung über die Gesetzesänderung noch in der letzten Plenarsitzung dieser Session auf die Tagesordnung zu nehmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn schildert, dass er es auch als höchst ärgerlich empfinde, dass die Beschlussfassung in so großer Eile erfolgen müsse. Es sei aber Dr. Sieberer absolut darin beizupflichten, dass dies unbedingt geboten sei, um finanzielle Nachteile für das Land Salzburg zu verhindern.

Ltd. OA Dr. Schorb (Suchtberatung, CDK) und Mag. Niederreiter (Schuldnerberatung) beantworten verschiedene Fragen hinsichtlich der Zahl der von Suchtproblematik Betroffenen und der sozialen und finanziellen Auswirkungen von Spiel- und Wettsucht.

Dr. Seider (Stabsstelle Gewerberecht) erläutert auf die Fragen von Abg. Thöny MBA, dass Bewilligungen für Wettunternehmen nur befristet erteilt würden. Die erste Befristung betrage zwei Jahre, danach erfolge eine Bewilligung immer für die Dauer von fünf Jahren. Weiters führt er unter anderem aus, dass sowohl die Anzahl der Wettunternehmen als auch der Standorte in letzter Zeit zurückgegangen seien. Die dabei wirksamste Maßnahme sei eine Erhöhung im Gebührengesetz gewesen. Seitdem die Verwaltungsgebühr für eine Bewilligung auf € 200,- angehoben worden sei, überlegten sich die Betreiber die Neuaufstellung von Wettautomaten zweimal. In Salzburg habe man mit dem Wettunternehmergesetz die Entflechtung von Wetten und illegalem Glücksspiel sehr gut bewerkstelligen können. Es würden von Seiten des Landes regelmäßig Kontrollen durchgeführt, ob Wettautomaten rechtmäßig aufgestellt und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Spielerinnen und Spieler vorhanden seien.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte jene Ziffern, die vom Abänderungsantrag nicht betroffen sind, im Block abzustimmen.

Zu den Ziffern 1., 3. bis 7., 9. bis 12., 14. bis 18. sowie 20. und 21. erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Ziffer 2. wird mit folgenden Änderungen einstimmig angenommen (Nummerierung wie im Abänderungsantrag):

*1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die Z 16 lautet:*

„16. Führungsebene:

- a) eine natürliche Person, die dem Leitungsorgan des Wettunternehmens angehört,
- b) Mitarbeiter des Wettunternehmers und
- c) der Betriebsleiter (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2),

wenn diese Personen über ausreichendes Wissen über die Risiken, die für das Unternehmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichende Seniorität, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können, verfügen sowie

d) der Geldwäschebeauftragte (§ 24a Abs 5).“

*1. 2. Die Z 20 lautet:*

„20. Drittstaaten mit hohem Risiko:

Drittstaaten, die in einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art 9 der Geldwäsche-Richtlinie genannt sind;“

Die Ziffer 8. wird mit folgender Änderung einstimmig angenommen (Nummerierung wie im Abänderungsantrag):

*2. Im § 24a Abs 4 wird nach dem Wort „Unternehmenstätigkeit“ die Wortfolge „auf risikobasierter Grundlage“ eingefügt.*

*3. Im § 24c werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*3.1. Im Abs 1 Z 2 wird die Wortfolge „insgesamt 2.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.2. Im Abs 1 Z 3 wird die Wortfolge „insgesamt 2.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.3. Im Abs 1 Z 4 wird die Wortfolge „2.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „mindestens 2.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.4. Im Abs 2 wird die Wortfolge „insgesamt 1.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „insgesamt mindestens 1.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.5. Abs 3 lautet:*

„(3) Wettunternehmer haben auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage zu geeigneter Zeit während einer aufrechten Geschäftsbeziehung oder laufenden Transaktion die Sorgfaltspflichten gemäß den § 24d, 24e und 24f anzuwenden, wenn

1. sich Umstände, die für die Intensität der ursprünglich angewandten Sorgfaltspflichten maßgeblich waren, seit der Begründung der Geschäftsbeziehung oder dem Beginn der Transaktion geändert haben,
2. der Wettunternehmer rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder
3. der Wettunternehmer auf Grund von Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl Nr L 64 vom 11. März 2011), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258 (ABl Nr L 342 vom 16. Dezember 2016), dazu verpflichtet ist.“

*4. Im § 24e werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*4.1. Abs 1 lautet:*

- „(1) Ein Wettunternehmer kann vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden,
1. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 5 oder
  2. wenn die Risikoanalyse gemäß § 24 ergeben hat, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.“

*4.2. Nach Abs 4 wird angefügt:*

„(5) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen,

- in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht sowie
- den konkreten Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.

Die Landesregierung hat dabei

1. den Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie zu berücksichtigen,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) zu berücksichtigen sowie
3. die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.“

*5. Im § 24f werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*5.1. Abs 1 Z 2 lautet:*

- „2. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 6 oder wenn der Wettunternehmer aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 24) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht;“

5.2. Im Abs 2 werden in der Z 6 das Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt und in der Z 7 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und wird angefügt:

„8. die Anwendung von weitergehenden, in einer Verordnung gemäß Abs 6 festgelegten Sorgfaltspflichten.

5.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen,

- in welchen Bereichen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht
- die im Einzelfall zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten gemäß Abs 2 anzuwendenden Sorgfaltspflichten sowie
- den konkreten Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.

Die Landesregierung hat dabei

1. den Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie zu berücksichtigen,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) zu berücksichtigen sowie
3. die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.“

6. Im § 24g werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 Z 1 lautet:

„1. wenn sie ihren Sorgfaltspflichten (§§ 24d, 24e oder 24f) aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht vollständig nachkommen können;“

6.2. Im Abs 1 wird in der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„5. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 3.“

6.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann im Fall von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 20) beteiligt sind, nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen, dass bestimmte oder alle Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen der Geldwäschemeldestelle gemäß Abs 1 zu melden sind. Die Landesregierung hat dabei einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken zu berücksichtigen.“

7. Im § 24h Abs 4 wird nach dem Wort „Transaktion“ die Wortfolge „oder eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen“ eingefügt.

8. § 24i Z 1 lautet:

„1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, einschließlich Informationen, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6

Abs 4 FM-GwG eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;“

Die Ziffer 13. wird mit folgenden Änderungen einstimmig angenommen (Nummerierung wie im Abänderungsantrag):

9. Im § 29 Abs 1 werden die Z 3 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „3. Stilllegung von Wettterminals;
4. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern;
5. die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte; oder
6. die Anordnung, dass ein Vorgang oder eine Transaktion oder eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach deren jeweiligen besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf.“

Die Ziffer 19. wird mit folgender Änderung einstimmig angenommen (Nummerierung wie im Abänderungsantrag):

10. Im § 34e wird die Wortfolge „oder über das Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 2“ durch die Wortfolge „oder über ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k“ ersetzt.

Die Ziffer 22. wird mit folgenden Änderungen einstimmig angenommen (Nummerierung wie im Abänderungsantrag):

11. § 39 Abs 4 lautet:

„(4) Die Wettunternehmer haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 1 einzurichten. Die Landesregierung hat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 2 einzurichten oder sich an einem behörden- oder sektorenübergreifenden Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gemäß § 24k Abs 6 zu beteiligen.“

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage sind demnach wie folgt modifiziert zu verstehen:

1. Pkt 2 der Erläuterungen zu § 3 Z 20 entfällt.

2. Im ersten Absatz des Pkt 2.2 der Erläuterungen zu § 24c wird die Wortfolge „von 2.000 Euro“ durch die Wortfolge „von mindestens 2.000 Euro“ ersetzt.

3. Im zweiten Absatz des Pkt 2.2 der Erläuterungen zu § 24c wird die Wortfolge „von mehr als 2.000 Euro“ durch die Wortfolge „von mindestens 2.000 Euro“ ersetzt.

*4. In den Erläuterungen zu § 24e wird im Pkt 1 nach dem ersten Satz eingefügt:*

„Die Art 15 und 16 der Geldwäsche-RL wenden sich, was die Identifizierung von Bereichen, in denen nur ein geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, gleichermaßen an die Verpflichteten (= Wettunternehmer) als auch an die Mitgliedstaaten. Dem folgend ist die Landesregierung im Abs 5 ermächtigt, in Form eines generellen Rechtsaktes zunächst diejenigen Bereiche, in denen nur ein geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, sowie die konkret anzuwendenden (vereinfachten) Sorgfaltspflichten festzulegen. Die Ebene der Wettunternehmer wird durch die in der Z 2 des Abs 1 enthaltene Anknüpfung an die Risikoanalyse auf Unternehmensebene abgedeckt.“

*5. In den Erläuterungen zu § 24f wird im Pkt 1 nach dem ersten Absatz eingefügt:*

„Art 18 der Geldwäsche-RL wendet sich, was die Identifizierung von Bereichen, in denen nur ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, gleichermaßen an die Verpflichteten (= Wettunternehmer) als auch an die Mitgliedstaaten. Dem folgend ist die Landesregierung im Abs 6 ermächtigt, in Form eines generellen Rechtsaktes zunächst diejenigen Bereiche, in denen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, sowie die konkret anzuwendenden (verstärkten) Sorgfaltspflichten festzulegen. Die Ebene der Wettunternehmer wird durch die in der Z 2 des Abs 1 enthaltene Anknüpfung an die Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 24) abgedeckt.“

*6. In den Erläuterungen zu § 24g lautet der erste Satz: „Diese Bestimmung setzt die Art 14 Abs 4, 18a Abs 2 lit b (in Bezug auf die Z 5 des Abs 1 sowie Abs 3) und 33 der Geldwäsche-RL um.“ und wird nach Pkt 1.4 eingefügt:*

„1.5. Gemäß Art 18a Abs 2 der Geldwäsche-RL haben die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß Art 18a Abs 1 der Geldwäsche-RL im Fall von auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 20) beteiligt sind, weitere risikominimierende Maßnahmen vorzuschreiben, wobei hier insofern ein Auswahlermessen des diese Richtlinienbestimmung umsetzenden Gesetzgebers besteht. Eine dieser möglichen Maßnahmen ist die Festlegung einer „systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen“; diese Maßnahme kann von der Landesregierung im Verordnungsweg nach Maßgabe des Abs 3 angeordnet werden.“

*7. In den Erläuterungen zu § 24h wird im Pkt 3 nach dem zweiten Absatz eingefügt:*

„Die Ermächtigung der Geldwäschemeldestelle bezieht sich nicht nur auf einzelne Vorgänge oder Transaktionen, sondern auch auf „eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen“, worunter solche zu verstehen sind, die sich etwa durch ein gleichartiges Transaktionsmuster auszeichnen oder die den gleichen Verdachtsmomenten begegnen wie der Vorgang oder die Transaktion, die den eigentlichen Anlass für ein Tätigwerden der Geldwäschemeldestelle gebildet hat.

Eine idente Ermächtigung der Landesregierung ist im § 29 Abs 1 enthalten.“

*8. In den Erläuterungen zu § 29 wird vor Pkt 5 eingefügt:*

„Die in der Z 6 des Abs 1 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, eine Anordnung des Inhalts zu treffen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach deren jeweiligen besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf, entspricht der im § 24h Abs 4 enthaltenen Ermächtigung gleichen Inhalts der Geldwäschemeldestelle. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen (Pkt 3 zu § 24h) wird verwiesen.“



Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 441 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

*1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die Z 16 lautet:*

„16. Führungsebene:

- a) eine natürliche Person, die dem Leitungsorgan des Wettunternehmens angehört,
- b) Mitarbeiter des Wettunternehmers und
- c) der Betriebsleiter (§§ 5 Abs 2 Z 2 und 6 Abs 2 Z 2),

wenn diese Personen über ausreichendes Wissen über die Risiken, die für das Unternehmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichende Seniorität, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können, verfügen sowie

- d) der Geldwäschebeauftragte (§ 24a Abs 5).“

*1. 2. Die Z 20 lautet:*

„20. Drittstaaten mit hohem Risiko:

Drittstaaten, die in einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art 9 der Geldwäsche-Richtlinie genannt sind;“

*2. Im § 24a Abs 4 wird nach dem Wort „Unternehmenstätigkeit“ die Wortfolge „auf risikobasierter Grundlage“ eingefügt.*

*3. Im § 24c werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*3.1. Im Abs 1 Z 2 wird die Wortfolge „insgesamt 2.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.2. Im Abs 1 Z 3 wird die Wortfolge „insgesamt 2.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.3. Im Abs 1 Z 4 wird die Wortfolge „2.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „mindestens 2.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.4. Im Abs 2 wird die Wortfolge „insgesamt 1.000 Euro übersteigt“ durch die Wortfolge „insgesamt mindestens 1.000 Euro beträgt“ ersetzt.*

*3.5. Abs 3 lautet:*

„(3) Wettunternehmer haben auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage zu geeigneter Zeit während einer aufrechten Geschäftsbeziehung oder laufenden Transaktion die Sorgfaltspflichten gemäß den § 24d, 24e und 24f anzuwenden, wenn

1. sich Umstände, die für die Intensität der ursprünglich angewandten Sorgfaltspflichten maßgeblich waren, seit der Begründung der Geschäftsbeziehung oder dem Beginn der Transaktion geändert haben,
2. der Wettunternehmer rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder
3. der Wettunternehmer auf Grund von Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl Nr L 64 vom 11. März 2011), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258 (ABl Nr L 342 vom 16. Dezember 2016), dazu verpflichtet ist.“

4. Im § 24e werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

- „(1) Ein Wettunternehmer kann vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden,
1. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 5 oder
  2. wenn die Risikoanalyse gemäß § 24 ergeben hat, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.“

4.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen,

- in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht sowie
- den konkreten Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.

Die Landesregierung hat dabei

1. den Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie zu berücksichtigen,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) zu berücksichtigen sowie
3. die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.“

5. Im § 24f werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 Z 2 lautet:

- „2. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 6 oder wenn der Wettunternehmer aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 24) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht;“

5.2. Im Abs 2 werden in der Z 6 das Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt und in der Z 7 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und wird angefügt:

- „8. die Anwendung von weitergehenden, in einer Verordnung gemäß Abs 6 festgelegten Sorgfaltspflichten.

5.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen,

- in welchen Bereichen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht
- die im Einzelfall zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten gemäß Abs 2 anzuwendenden Sorgfaltspflichten sowie
- den konkreten Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.

Die Landesregierung hat dabei

1. den Bericht der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene gemäß Art 6 Abs 1 der Geldwäsche-Richtlinie zu berücksichtigen,
2. die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) zu berücksichtigen sowie
3. die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.“

6. Im § 24g werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 Z 1 lautet:

- „1. wenn sie ihren Sorgfaltspflichten (§§ 24d, 24e oder 24f) aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht vollständig nachkommen können;“

6.2. Im Abs 1 wird in der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

- „5. nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs 3.“

6.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann im Fall von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittstaaten mit hohem Risiko (§ 3 Z 20) beteiligt sind, nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Inneres mit Verordnung festlegen, dass bestimmte oder alle Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen der Geldwäschemeldestelle gemäß Abs 1 zu melden sind. Die Landesregierung hat dabei einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken zu berücksichtigen.“

7. Im § 24h Abs 4 wird nach dem Wort „Transaktion“ die Wortfolge „oder eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen“ eingefügt.

8. § 24l Z 1 lautet:

„1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, einschließlich Informationen, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs 4 FM-GwG eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;“

9. Im § 29 Abs 1 werden die Z 3 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „3. Stilllegung von Wettterminals;
- 4. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern;
- 5. die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte; oder
- 6. die Anordnung, dass ein Vorgang oder eine Transaktion oder eine Mehrzahl von gleichartigen Vorgängen oder Transaktionen zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder nur mit Zustimmung der Landesregierung oder der Geldwäschemeldestelle, allenfalls nach deren jeweiligen besonderen Anweisungen, durchgeführt werden darf.“

10. Im § 34e wird die Wortfolge „oder über das Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 2“ durch die Wortfolge „oder über ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k“ ersetzt.

11. § 39 Abs 4 lautet:

„(4) Die Wettunternehmer haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 1 einzurichten. Die Landesregierung hat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ein Hinweisgebersystem gemäß § 24k Abs 2 einzurichten oder sich an einem behörden- oder sektorenübergreifenden Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gemäß § 24k Abs 6 zu beteiligen.“

Salzburg, am 3. Juli 2019

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Heilig-Hofbauer BA eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.